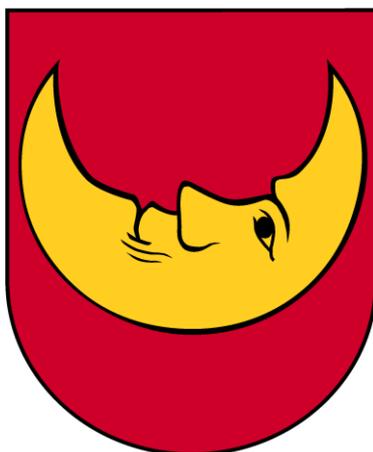


Verfassung

der Gemeinde

Stetten SH



Systematische Gliederung der Verfassung

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I Allgemeines	1 – 5	4 – 5
II Organe der Gemeinde Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen	6 – 13	5 – 8
III Organisation der Gemeinde	14 – 24	8 – 12
IV Schlussbestimmungen	25 – 27	13 – 13
Detaillierte Systematik		15 – 17
Alphabetisches Sachregister		18 - 19

Verfassung der Gemeinde Stetten SH

vom 31. Oktober 2001

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Stetten SH erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, als Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Stetten ist eine selbständige politische Gemeinde des Kantons Schaffhausen. Einwohnergemeinde

² Sie ordnet ihre Angelegenheiten innerhalb des übergeordneten Rechts mit der ihr zustehenden Autonomie. Autonomie

³ Die Einwohnergemeinde Stetten wird in der Verfassung und ihren weiteren Erlassen als "Gemeinde" bezeichnet. Gemeinde

Art. 2

Die Gemeinde umfasst das durch ihre Grenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten. Umfang

Art. 3

Die Gemeinde kann sich für alle Angelegenheiten zu ihrem Wohle einsetzen, sofern diese nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind. Aufgaben der Gemeinde:
Grundsatz

Art. 4

¹ Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben wirkungsvoll, wirtschaftlich und transparent. Erfüllung der Gemein-
deaufgaben

² Die Gemeinde ist vor wichtigen Entscheiden in geeigneter Form zu informieren. Information

³ Sie sucht, wo nötig, die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, privaten Stellen oder Fachkräften. Zusammenarbeit mit
anderen Gemeinden
und Fachkräften

Art. 5

Spezielle Aufgaben

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen des Gemeindegesetzes (Art. 2) unter anderem ein für:

- a) Förderung des kulturellen Lebens;
- b) Förderung des Umwelt- und Naturschutzes;
- c) Schutz ihrer erhaltenswürdigen Natur- und Kulturlandschaft;
- d) Förderung der regionalen Zusammenarbeit;
- e) Massnahmen zur Gesundheitserziehung und Gesunderhaltung der Bevölkerung;
- f) Förderung des sozialen Zusammenhalts.

II. Organe der Gemeinde, Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen

1. Allgemeines

Art. 6

¹ Organe der Gemeinde sind:

Organe

- a) Stimmberechtigte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung;
- b) Gemeindepräsidium;
- c) Gemeinderat;
- d) Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber;
- e) Geschäftsprüfungskommission ¹⁾

² Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen:

Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen

- a) Schulbehörde;
- b) Erbschafts- und Sozialhilfebehörde ¹⁾.

2. Gemeindeversammlung

Art. 7

- ¹ Die Gemeindeversammlung wird durch die in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Zusammensetzung
- ² Die Einladung dazu erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch Zustellung der Stimmrechtsausweise, der Traktandenliste sowie durch amtliche Publikation. Einladung
- ³ Die Gemeindeversammlung wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten geleitet, bei deren Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Leitung

3. Gemeindepräsidium

Art. 8

- ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 58 des Gemeindegesetzes. Aufgaben
- ² Die Stellvertretung wird vom Gemeinderat gewählt. Im übrigen gilt Art. 61 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Stellvertretung

4. Gemeinderat

Art. 9

- ¹ Der Gemeinderat setzt sich aus fünf Personen zusammen: dem Gemeindepräsidium und vier Mitgliedern. Zusammensetzung
- ² Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten gemäss Art. 52 des Gemeindegesetzes, soweit sie nicht durch Verfassung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Aufgaben
- ³ Der Gemeinderat setzt bei Bedarf Kommissionen ein. Kommissionen

5. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 10

Aufgaben	¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die in Art. 62 des Gemeindegesetzes festgelegten Aufgaben. Sie oder er ist zudem zuständig für amtliche Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.
Rechte	² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat an allen Sitzungen, an denen sie oder er das Protokoll führt, beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.
Einwohnerkontrolle, Stimmregister, Gemeindearchiv	³ Die Führung der Einwohnerkontrolle, des Stimmregisters und des Gemeindearchivs kann einer anderen Person übertragen werden.

6. Geschäftsprüfungskommission

Art. 11 ¹⁾

Zusammensetzung	¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens 1 Mitglied in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss.
Aufgaben	² Neben den Aufgaben gemäss Art. 67ff. des Gemeindegesetzes obliegt der Geschäftsprüfungskommission die Prüfung der Geschäftsführung des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung. Sie erstattet Bericht gemäss Art. 69 des Gemeindegesetzes.
Externe Revision	³ Für die Prüfung der Gemeinderechnung kann eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden, unter Vorbehalt der Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission.

7. Schulbehörde

Art. 12

- ¹ Die Schulbehörde besteht aus sieben Personen: der Präsidentin oder dem Präsidenten, vier gewählten Mitgliedern sowie von Amtes wegen dem Schulreferenten des Gemeinderates, und der gemäss Abs. 2-3 gewählten Lehrperson. Zusammensetzung
- ² Die Lehrerschaft schlägt eine Lehrperson für den Einsitz in die Schulbehörde vor. Vertretung der Lehrerschaft
- ³.Die Vertretung der Lehrerschaft wird von der Schulbehörde gewählt. Wahl der Vertretung
- ⁴ Diese Vertretung hat Stimmrecht in der Schulbehörde. Stimmrecht
- ⁵ Die Schulbehörde ist gleichzeitig Wahl-, Anstellungs- und Aufsichtsbehörde der Lehrkräfte. Wahl, Anstellung, Aufsicht

8. Erbschafts- und Sozialhilfebehörde ¹⁾

Art. 13

- ¹ Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Erbschafts- und Sozialhilfebehörde¹⁾. Zusammensetzung
- ² Bei Bedarf wählt der Gemeinderat zusätzlich eine Schreiberin oder einen Schreiber der Erbschafts- und Sozialhilfebehörde ¹⁾. Zusätzliches Schreiberamt

III. Organisation der Gemeinde

1. Wahlen und Abstimmungen

Art. 14

- ¹ Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt. Eidg. und kant. Wahlen sowie Abstimmungen

Wahlen an der Urne

² In der Gemeinde werden an der Urne gewählt:

- a) das Gemeindepräsidium;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) das Präsidium der Schulbehörde;
- d) die vier Mitglieder der Schulbehörde;
- e) die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission ¹⁾
- f) ²⁾
- g) die vier Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler;
- h) die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und deren Revisorate, ausgenommen die in den Statuten vorgesehenen Behördenmitglieder. ¹⁾

Zeitliche Trennung

³ Das Gemeindepräsidium wird gesondert und vor den Gemeinderäten gewählt.

2. Gemeindeversammlung

Art. 15

Befugnisse

¹ Der Gemeindeversammlung kommen die in Art. 26 des Gemeindegesetzes festgelegten Befugnisse zu.

Geheime Wahl und Abstimmung

² Ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Schlussabstimmung an der Urne

³ Sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung dies verlangt, findet über folgende Geschäfte die Schlussabstimmung an der Urne statt:

- a) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
- b) Änderungen der Gemeindegrenze
- c) Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundstücken oder Einräumung eines Baurechts unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates;
- d) Einmalige Ausgaben von mehr als einer Million CHF sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000;

- e) Beitritt zu einem Gemeindeverband, Austritt aus einem solchen sowie Auflösung eines derartigen Verbandes;
- f) Erfüllung von Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinden;
- g) Erlass oder Aenderung der Gemeindeverfassung

3. Gemeinderat

Art. 16

- ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über seine Geschäftsbereiche (Referate). Referate
- ² Die Zuordnung der Referate an seine Mitglieder bestimmt der Gemeinderat selbständig. Zuordnung der Referate
- ³ Der Gemeinderat hat eine Finanzkompetenz für im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben von insgesamt CHF 100'000 jährlich, wobei pro Geschäftsfall maximal CHF 40'000 jährlich verwendet werden dürfen, sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 40'000. ¹⁾ Finanzkompetenzen
- ⁴ Alle Finanzkompetenzen sind Bruttobeträge. Vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes.
- ⁵ Der Gemeinderat hat die Kompetenz für Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundstücken oder Einräumung eines Baurechts bis CHF 150'000.
- ⁶ Er regelt die Zeichnungsbefugnisse seiner Mitglieder. Zeichnungsbefugnisse

Art. 17

- Der Gemeinderat wählt für die in der Dienst- und Besoldungsordnung vorgesehene Amtsdauer spezielle Beamten und Anstellungen. Spezielle Beamten und Anstellungen

Art. 18

Gesundheitskommission	¹ Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Gesundheitskommission.
Gebührenordnungen	² Er erlässt Gebühren und Benutzungsordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen.
Gemeindeverwaltung	³ Er regelt im Rahmen des Gesetzes die Organisation der Gemeindeverwaltung.

4. Büro

Art. 19

Zusammensetzung	¹ Das Büro der Gemeinde besteht aus dem Gemeindepräsidium, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie den Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern.
Gemeinderat	² Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Büros.
Rechte: Schreiberin oder Schreiber	³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat im Büro beratende Stimme und Antragsrecht.
Gemeindeversammlung	⁴ Das Büro ist zugleich Büro der Gemeindeversammlung.

Art. 20

Protokoll und Genehmigung	¹ Das Büro genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung; dieses liegt während 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindekanzlei zur Stellungnahme auf. Im übrigen gilt Art. 12 des Gemeindegesetzes.
Korrekturanträge	² Das Büro erledigt die eingereichten Korrekturanträge.

5. Schulbehörde

Art. 21

¹ Das Schulgesetz regelt in Art. 71 Aufgaben und Befugnisse der Schulbehörde.

Aufgaben und Befugnisse

² Die Schulbehörde hat eine Finanzkompetenz für im Voranschlag nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis CHF 1'000 jährlich.

Finanzkompetenz

6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 22

Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Entscheid

7. Publikationsorgan der Gemeinde

Art. 23

Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen durch Erscheinen in einem vom Gemeinderat bestimmten Publikationsorgan.

Amtliche Publikationen

8. Ausstandsregelung

Art. 24

Der Ausstand eines Mitglieds der Gemeindebehörden und Kommissionen sowie der im Dienst der Gemeinde stehenden Personen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Ausstand

IV Schlussbestimmungen

Art. 25

Aufhebung bisherigen
Rechts

¹ Die Bürgerordnung der Gemeinde Stetten, vom 16.9.1994, wird aufgehoben.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Stetten vom 16.4.1985 aufgehoben.

Art. 26

Uebergangsbe-
stimmungen

Bis zur Regelung der Referate durch den Gemeinderat gilt Art. 22 der Verfassung vom 16.4.1985 über die Umschreibung der Referate.

Art. 27

Inkrafttreten

¹ Diese Verfassung tritt nach Annahme durch die Gemeinde Stetten SH mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Aufnahme in die
Sammlung des
Gemeinderechts

² Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Im Namen der Gemeinde Stetten SH

Stetten SH, 31. Oktober 2001

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Christian Amsler

Annemarie Zarotti

Genehmigt durch den Regierungsrat:

1. Revision genehmigt

Stetten, 29. Oktober 2013

Im Namen der Gemeindeversammlung Stetten

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans-Peter Hafner

Sabrina Gohl

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2013

¹⁾ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober, in Kraft getreten am 01.01.2014 (vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 10.12.2013, amtlich publiziert am 15.12.2013)

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober in Kraft getreten am 01.01.2014 (vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 10.12.2013, amtlich publiziert am 15.12.2013)

Detaillierte Gliederung der Verfassung

I Allgemeines

Art. 1	¹ Einwohnergemeinde ² Autonomie ³ Gemeinde
Art. 2	Umfang
Art. 3	Aufgaben der Gemeinde: Grundsatz
Art. 4	¹ Erfüllung der Gemeindeaufgaben ² Information ³ Zusammenarbeit
Art. 5	a-f Spezielle Aufgaben

II Organe der Gemeinde, Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen

1. Allgemeines

Art. 6	¹ a-e Organe der Gemeinde ² a-b Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen
--------	---

2. Gemeindeversammlung

Art. 7	¹ Zusammensetzung ² Einladung ³ Leitung
--------	--

3. Gemeindepräsidium

Art. 8	¹ Aufgaben ² Stellvertretung
--------	---

4. Gemeinderat

Art. 9	¹ Zusammensetzung ² Aufgaben ³ Kommissionen
--------	--

5. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 10	¹ Aufgaben ² Rechte ³ Einwohnerkontrolle, Stimmregister, Gemeindearchiv
---------	--

6. Geschäftsprüfungskommission
 Art. 11 ¹ Zusammensetzung
 ² Aufgaben
 ³ Externe Revision
7. Schulbehörde
 Art. 12 ¹ Zusammensetzung
 ² Vertretung der Lehrerschaft
 ³ Wahl der Vertretung
 ⁴ Stimmrecht
 ⁵ Wahl, Anstellung, Aufsicht
8. Erbschaft- und Sozialhilfebehörde
 Art. 13 ¹ Zusammensetzung
 ² Zusätzliches Schreiberamt

III Organisation der Gemeinde

1. Wahlen und Abstimmungen
 Art. 14 ¹ Eidg. und kant. Wahlen sowie
 Abstimmungen
 ² a-h Wahlen an der Urne
 ³ Zeitliche Trennung
2. Gemeindeversammlung
 Art. 15 ¹ Befugnisse
 ² Geheime Wahl und Abstimmung
 ³ a-g Schlussabstimmung an der Urne
3. Gemeinderat
 Art. 16 ¹ Referate
 ² Zuordnung der Referate
 ³⁻⁵ Finanzkompetenzen
 ⁶ Zeichnungsbefugnisse
- Art. 17 Spezielle Beamten und Anstellungen
- Art. 18 ¹ Gesundheitskommission
 ² Gebührenordnungen
 ³ Gemeindeverwaltung

4. Büro
- | | |
|---------|---|
| Art. 19 | ¹ Zusammensetzung
² Gemeinderat
³ Rechte: Schreiberin oder Schreiber
⁴ Gemeindeversammlung |
| Art. 20 | ¹ Protokoll und Genehmigung
² Korrekturanträge |
5. Schulbehörde
- | | |
|---------|--|
| Art. 21 | ¹ Aufgaben und Befugnisse
² Finanzkompetenz |
|---------|--|
6. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- | | |
|---------|-----------|
| Art. 22 | Entscheid |
|---------|-----------|
7. Publikationsorgan der Gemeinde
- | | |
|---------|----------------------|
| Art. 23 | Amtliche Publikation |
|---------|----------------------|
8. Ausstandsregelung
- | | |
|---------|----------|
| Art. 24 | Ausstand |
|---------|----------|

III Schlussbestimmungen

- | | |
|---------|--|
| Art. 25 | ¹⁻² Aufhebung bisherigen Rechts |
| Art. 26 | Uebergangsbestimmung |
| Art. 27 | ¹ Inkrafttreten
² Aufnahme in die Sammlung des Gemeinderechts |

Alphabetisches Sachregister

	Artikel
Aufnahme in die Sammlung des Gemeinderechts	27.2
Amtsdauer	14.4
Aufgaben der Gemeinde: Grundsatz	3
Aufhebung bisherigen Rechts	25. 1-2
Ausstand	24
Autonomie	1.2
Büro: Gemeinderat	19.1
Büro der Gemeindeversammlung	19.4
Büro: Rechte: Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	19.3
Büro: Zusammensetzung	19.1
Einwohnergemeinde	1.1
Erbschafts- und Sozialhilfebehörde: Zusammensetzung	13.1
Erbschafts- und Sozialhilfebehörde: Zusätzliches Schreiberamt	13.2
Erfüllung der Gemeindeaufgaben	4.1
Gemeinde	1.3
Gemeindeaufgaben: Erfüllung	4.1
Gemeindebürgerrechtserteilung: Entscheid	22
Gemeindepräsidium: Aufgaben	8.1
Gemeindepräsidium: Stellvertretung	8.2
Gemeindepräsidium: Wahl, zeitliche Trennung	14.3
Gemeinderat: Aufgaben	9.2
Gemeinderat: Finanzkompetenzen	16. 3-5
Gemeinderat: Finanzkompetenzen sind Bruttobeträge	16.4
Gemeinderat: Gebührenordnung	18.2
Gemeinderat: Gemeindeverwaltung	18.3
Gemeinderat: Gesundheitskommission	18.1
Gemeinderat: Referate	16.1
Gemeinderat: Wahl spezieller Beamten und Anstellungen	17
Gemeinderat: Wahl von Kommissionen	9.
Gemeinderat: Zeichnungsbefugnisse	16.6
Gemeinderat: Zuordnung der Referate	16.2
Gemeinderat: Zusammensetzung	9.1
Gemeinderat: Büro	19.2
Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber: Aufgaben	10.1
Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber: Einwohnerkontrolle, Stimmregister, Gemeindearchiv	10.3

Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber: Rechte	10.2
Gemeindeversammlung: Befugnisse	15.1
Gemeindeversammlung: Büro	19.4
Gemeindeversammlung: Einladung	7.2
Gemeindeversammlung: Geheime Wahl	15.2
Gemeindeversammlung: Leitung	7.3
Gemeindeversammlung: Schlussbestimmung an der Urne	15.3 a-g
Gemeindeversammlung: Zusammensetzung	7.1
Geschäftsprüfungskommission: Aufgaben	11.2
Geschäftsprüfungskommission: Externe Revision	11.3
Geschäftsprüfungskommission: Zusammensetzung	11.1
Geschäftsprüfungskommission: Zuständigkeit Gemeinderat	11.4
Information	4.2
Inkrafttreten	27.1
Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen	6.2 a-b
Korrekturanträge zum Protokoll	20.2
Organe der Gemeinde	6.1 a-e
Publikationsorgan: Amtliche Publikation	23
Schlussbestimmungen	25-27
Schulbehörde: Aufgaben und Befugnisse	21.1
Schulbehörde: Finanzkompetenz	20.2
Schulbehörde: Vertretung der Lehrerschaft	12.1
Schulbehörde: Wahl – Anstellung – Aufsichtsbehörde	12.4
Schulbehörde: Wahl der Lehrervertretung	12.3
Schulbehörde: Zusammensetzung	12.1
Spezielle Aufgaben der Gemeinde	5 a-f
Uebergangsbestimmung: Referate	26
Umfang der Gemeinde	2
Wahlen und Abstimmungen: Eidg. und kantonale	14.1
Wahlen und Abstimmungen: Gemeindewahlen an der Urne	14.2 a-h
Zeitliche Trennung: Wahl des Gemeindepräsidiums	14.3
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Fachkräften	4.3